
S 11 R 5453/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rumänische Beitragszeiten sind nicht nachgewiesen im Sinne von § 22 Abs. 3 FRG , wenn eine vorgelegte Adeverinta insoweit wesentlich von gleichfalls eingereichten Lohnlisten abweicht.
Normenkette	FRG § 22

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 5453/18
Datum	30.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 3896/19
Datum	24.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 30.10.2019 wird zurückgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid vom 10.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2019 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung einer höheren Altersrente ab 01.11.2019 unter Zugrundelegung höher bewerteter Zeiten einer Beschäftigung in Rumänien (Bewertung von Beitragszeiten zu 6/6 statt zu 5/6) hat.

Der 1954 in R. geborene KlÄxger siedelte am 15.08.1991 in die Bundesrepublik Deutschland Ä¼ber (nach Blatt 32 der Beklagtenakte/Versichertenakte) und ist im Besitz eines Vertriebenenausweises "A" (Blatt 15/16 der Beklagtenakte/Versichertenakte).

In RumÄxnien war der KlÄxger vom August 1972 bis Dezember 1985 und vom Januar 1986 bis zum August 1991 im Maschinenbau abhÄxngig beschÄxftigt. Vom Oktober 1974 bis zum Februar 1976 leistete der KlÄxger in RumÄxnien Wehrdienst. In der Akte befinden sich hierzu die Adeverinta Nr. 3680/13.8.04 (vgl. Blatt 19 der Beklagtenakte/Versichertenakte), die Adeverinta Nr. 1638/12.08.05 (vgl. Blatt 20 der Beklagtenakte/Versichertenakte) und die Adeverinta 2071/25.8.17 (Blatt 1 der Beklagtenakte, Teil 1), das Arbeitsbuch ("Carnet de Munca", Blatt 9/20 der Beklagtenakte, Teil 2) sowie LohnlistenauszÄ¼ge fÄ¼r die Monate Januar, Februar, September 1986, Oktober 1988 und MÄxrz sowie November 1990 (Blatt 14/20 der Beklagtenakte, Teil 1 = Blatt 51/64 der SG-Akte).

Mit Bescheiden vom 10.11.2016 und 22.03.2017 stellte die Beklagte die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis 31.12.2009 fest. Am 27.11.2017 beantragte der KlÄxger die Ä¼berprÄ¼fung der bisher festgestellten Daten. Mit Bescheid und Renteninformation vom 07.03.2018 (nach Blatt 32 der Beklagtenakte/Versichertenakte = Blatt 32/50 der SG-Akte) stellte die Beklagte gemÄxÄ¼ [Ä¼s 149 Abs. 5 SGB VI](#) die weiteren Versicherungszeiten fest und lehnte eine ungekÄ¼rzte BerÄ¼cksichtigung der rumÄxnischen Zeiten vom 17.08.1972 bis zum 30.09.1974 und vom 23.02.1976 bis zum 03.01.1986 ab.

Hiergegen legte der KlÄxger am 11.04.2018 Widerspruch (Blatt 1 der Beklagtenakte, 2. Teil) mit dem Ziel der Anerkennung der Zeiten zu 6/6 ein (Blatt V, 2 der Beklagtenakte, 2. Teil). In RumÄxnien werde nicht sorgfÄxltig gearbeitet. Deshalb lieÄ¼en die vorgelegten Arbeitgeberbescheinigungen Unstimmigkeiten erkennen. AuÄ¼erdem legte er LohnlistenauszÄ¼ge fÄ¼r die Monate Januar, Februar, September 1986, Oktober 1988 und MÄxrz sowie November 1990 vor.

Mit Schreiben vom 09.08.2018 (nach Blatt 22, Seite 10,11 der Beklagtenakte, Teil 1 = Blatt 11/16 der SG-Akte) teilte die Beklagte dem KlÄxger mit, dass eine ungekÄ¼rzte Anrechnung der in RumÄxnien zurÄ¼ckgelegten Zeiten vom 17.08.1972 bis 09.08.1991 nicht erfolgen kÄ¼nne, und wies mit Widerspruchsbescheid vom 17.10.2018 (Blatt 5 /8 der Beklagtenakte, Teil 2) den Widerspruch des KlÄxgers zurÄ¼ck. FÄ¼r Beitrags- und BeschÄxftigungszeiten ermittelte Entgeltpunkte seien um 1/6 zu kÄ¼rzen, wenn sie nur glaubhaft gemacht, aber nicht nachgewiesen seien. Aus der Durchsicht der Lohnlisten ergebe sich, dass die EintrÄ¼ge von den bestÄxtigten Arbeitstagen in der Adeverinta Nr. 1638/12.8.2005 abwichen. Es kÄ¼nne nicht erklÄxrt werden, wie es zu diesen Abweichungen komme. Die bestehenden Unstimmigkeiten kÄ¼nnten damit nicht beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 16.10.2018 (Blatt 9/20 der Beklagtenakte, Teil 2) reicht der KlÄxger eine Kopie des Arbeitsbuches "Carnet de Munca" ein.

Am 19.11.2018 erhob der Kl  ger beim Sozialgericht (SG) Freiburg Klage mit dem Ziel, die in Rum  nien zur  ckgelegten Zeiten ohne 5/6-K  rzung zu ber  cksichtigen. Trotz Akteneinsicht, die ihm mit Verf  gung des SG vom 21.11.2018 gew  hrt worden war (Blatt 6 der SG-Akte), blieb die Klage unbegr  ndet.

Am 25.07.2019 beantragte der Kl  ger bei der Beklagten die Gew  hrung einer Altersrente (nach Blatt 32 der Beklagtenakte/Versichertenakte). Die Beklagte gew  hrte dem Kl  ger mit Bescheid vom 10.09.2019 (nach Blatt 32 der Beklagtenakte/Versichertenakte = Blatt 67/74 der SG-Akte) Regelaltersrente ab dem 01.11.2019 in H  he von monatlich 1.480,50 EUR (Auszahlungsbetrag: 1.320,61 EUR) unter Zugrundelegung der im Bescheid vom 07.03.2018 festgestellten und zu 5/6 bewerteten Zeiten.

Hiergegen legte erhob der Kl  ger am 18.11.2019 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.2019 (Blatt 6/8 der Beklagtenakte/Widerspruchsakte Nr. I) zur  ckwies, weil eine   berpr  fung im Klageverfahren bzw. Berufungsverfahren erfolge.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.10.2019 wies das SG die Klage ab. Die Klage sei aus den im Widerspruchsbescheid vom 17.10.2018 zutreffend dargelegten Gr  nden nicht begr  ndet; von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde werde abgesehen ([   136 Abs. 3 SGG](#)).

Gegen den seinem Bevollm  chtigten am 02.11.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl  ger am 18.11.2019 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W  rttemberg Berufung eingelegt. Sinngem    hat er zur Berufungsbegr  ndung ausgef  hrt, das SG habe seine Entscheidung nicht begr  ndet, die Voraussetzungen des [   136 Abs. 3 SGG](#) h  tten nicht vorgelegen. Auch sei der Altersrentenbescheid vom 10.09.2019 nicht Gegenstand des Verfahrens geworden, da er den fr  heren Feststellungsbescheid weder ab  ndere, noch ersetze. Auch habe er im Zuge des Verfahrens sein "Carnet de Munca"   bersandt und die Fragestellungen, die sich um die Lohnlisten, Betriebsbest  tigungen und   ber die Arbeitsb  cher in den sozialistischen Herkunftsl  ndern rankten, seien h  chst unerfreulich. Es sei der ganzen Sache auf die Stirn geschrieben, dass man einfach nicht wolle, dass man die Renten einfach k  rzen wolle, und Diskussionen dar  ber zu f  hren erscheine sinnlos. Ferner seien die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes, zum Beispiel zum sowjetischen Herkunftsgebiet, sehr zweifelhaft, was die Frage von Beitragsentrichtungen im Sozialismus angehe.   ber Beitragsentrichtungen in einem sozialistischen Einheitsstaat zu diskutieren, halte er f  r verfehlt. In diesen L  ndern seien aller h  chster Wahrscheinlichkeit nach   berhaupt keine Beitr  ge geflossen, weil es ja auch keinen Sozialversicherungstr  ger im eigentlichen Sinne gegeben habe.

Der Kl  ger hat schrifts  tzlich folgenden Antrag gestellt:

1. Es wird beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Freiburg unter dem

Aktenzeichen [S 11 R 5453/18](#) aufzuheben. 2. Es wird beantragt, die Beklagte unter Ab nderung der Bescheide vom 07.03.2018 und 09.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2018, sowie des Bescheides vom 10.09.2019 zu verurteilen, eine h here Altersrente unter ungek rzter Ber cksichtigung, der in Rum nien zur ckgelegten, nach dem FRG zu ber cksichtigten Zeiten zu gew hren. 3. Es wird beantragt, die Angelegenheit an das Sozialgericht zur ck zu verweisen, im Rahmen des [   19 SGG](#).

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte hat ausge hrt, der Rentenbescheid vom 10.09.2019 habe zur Folge, dass sich bereits ergangene Feststellungsbescheide auf andere Art und Weise ([   39 Abs. 2 SGB X](#)) erledigt h tten. Folglich habe der Rentenbescheid den streitbefangenen Bescheid vom 07.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2018 ersetzt. Im  brigen sei bereits in diesem Widerspruchsbescheid dargestellt worden, aus welchen Gr nden das rum nische Arbeitsbuch "Carnet de Munca" regelm  ig den Anforderungen eines Nachweises nicht gen ge. Der Kl ger erkenne, dass im Widerspruchsbescheid nur exemplarische Kalendermonate mit Unstimmigkeiten aufgef hrt seien, da auch nur exemplarisch Kopien von Lohnlisten eingefordert worden seien, um gerade unter erleichterten Umst nden zu einem Nachweis zu kommen. Es sei einzig und allein auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grunds tze f r einen Vollbeweis abzustellen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt (Blatt 27, 30 der Senatsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte sowie die beigezogenen Akten des SG und der Beklagten Bezug genommen

Entscheidungsgr nde:

Die gem   [   151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl gers,  ber die der Senat im Einverst ndnis der Beteiligten ohne m ndliche Verhandlung entschieden hat ([     153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#)), ist gem   [     143, 144 SGG](#) zul ssig, in der Sache jedoch unbegr ndet.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist alleine noch der Rentenbescheid vom 10.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2019, mit dem die Beklagte dem Kl ger eine Regelaltersrente ab 01.11.2019 gew hrt und dabei die vom Kl ger in Rum nien zur ckgelegten Beitragszeiten vom 17.08.1972 bis zum 30.09.1974 und vom 02.02.1976 bis zum 09.08.1991    die Zeit vom 05.10.1974 bis zum 01.02.1976 ist zu 6/6 ber cksichtigt    lediglich mit 5/6    anstatt mit 6/6 wie vom Kl ger gefordert    ber cksichtigt hat.

Zwar hat der Kl  ger sich mit seiner am 19.11.2018 beim SG erhobenen Klage gegen den Vormerkungsbescheid nach [   149 Abs. 5 SGB VI](#) vom 07.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2018 gewandt. Jedoch hat der nach Klageerhebung und vor Ergehen des Gerichtsbescheids vom 30.10.2019 erlassene Rentenbescheid vom 10.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2019 den Vormerkungsbescheid vom 07.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2018 ersetzt, in welchem die hier streitigen in Rum  nien zur  ckgelegten Beitragszeiten nur mit 5/6 bewertet worden sind. Auf diese Ersetzung findet [   96 Abs. 1 SGG](#) unmittelbar Anwendung mit der Folge, dass der Bescheid   ber die Rentenh  he als unmittelbar kraft Gesetzes angegriffen gilt, soweit die H  he der Rente ihrerseits auf den bereits urspr  nglich streitigen Feststellungen beruht (vgl. z.B. BSG 14.12.2011     [B 5 R 36/11 R](#)     juris RdNr. 12; LSG Baden-W  rttemberg 07.07.2016     [L 7 R 686/15](#) -; LSG Baden-W  rttemberg 16.06.2015     [L 9 R 4225/11](#)     juris). Vorliegend hat der Rentenbescheid vom 10.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2019 die streitbefangenen Feststellungen von Tatbest  nden rentenrechtlicher Zeiten im Vormerkungsbescheid vom 07.03.2018 im Sinne von [   96 Abs. 1 SGG](#) ersetzt und ist damit unmittelbar Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens geworden. Zwar handelt es sich bei der Feststellung des Tatbestands einer rentenrechtlichen Zeit einerseits und der Rentenwertfestsetzung unter Ber  cksichtigung auch dieser Zeit andererseits nicht um Verwaltungsakte mit identischem Regelungsgehalt, doch stehen beide hinsichtlich ein und desselben Rechtsverh  ltnisses in einem Verh  ltnis sachlicher und zeitlicher Exklusivit  t zueinander. W  hrend n  mlich der Rentenversicherungstr  ger erstmals mit der "Feststellung einer Leistung"   ber Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten entscheidet ([   149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI](#)) und den Rentenwert bestimmen darf, bedarf es ab diesem Zeitpunkt umgekehrt keines dieser Entscheidung nur vorbereitenden Verfahrens   ber die Feststellung einzelner wertbestimmender Umst  nde mehr. Hierzu ergangene Verwaltungsakte erledigen sich ungeachtet ihrer Anfechtung "auf andere Weise" ([   39 Abs. 2 SGB X](#)) und d  rfen durch weitere Feststellungen einzelner wertbestimmender Elemente von vornherein nicht mehr ersetzt werden.

Nach Erlass eines Rentenbescheids besteht daher kein Rechtsschutzbed  rfnis zur Durchf  hrung eines gesonderten Rechtsbehelfsverfahrens nur in Bezug auf einen Vormerkungsbescheid mehr; ein solches Verfahren ist vielmehr unzul  ssig geworden (BSG 06.05.2010, [B 13 R 118/08 R](#); Bayerisches LSG 25.01.2017     [L 13 R 1206/13](#)     juris RdNr. 44). Das insofern anh  ngige Klageverfahren findet daher     entgegen der Auffassung des Kl  gers     seine Fortsetzung im Streit   ber das Rechtsverh  ltnis, dessen vorbereitender Kl  rung die bisher ergangenen Verwaltungsakte gedient hatten. Die Wirkung des [   96 Abs. 1 SGG](#) tritt auch kraft Gesetzes ein, ohne dass sie durch eine Erkl  rung der Beteiligten beseitigt werden k  nnte. In dem Rentenbescheid und in dessen Anlage hat die Beklagte ausdr  cklich die hier streitigen, in Rum  nien zur  ckgelegten Beitragszeiten vom 17.08.1972 bis zum 30.09.1974 und vom 02.02.1976 bis zum 09.08.1991 nur zu 5/6 ber  cksichtigt und diese so bewerteten Zeiten ihrer Rentenwertberechnung zugrunde gelegt. Unter diesen Umst  nden geht der Senat nicht von einem Ausnahmefall aus, in dem nach der Rechtsprechung eine

Einbeziehung des während des gerichtlichen Verfahrens ergangenen Rentenbescheids ausnahmsweise zu unterbleiben hat (BSG 09.10.2007 – B 5b/8 KN 2/06 R – BSGE 99, 122 – juris RdNr. 10).

Geht es aber im vorliegenden Verfahren nicht mehr um die Vormerkung einzelner Zeiten, so ist der Senat nicht auf eine Prüfung dieser Versicherungszeiten beschränkt, sondern hat die Entscheidung der Beklagten zur Rente insgesamt zu überprüfen. Auch ist nicht mehr von Bedeutung, dass der ursprünglich angefochtene Vormerkungsbescheid vom 07.03.2018 auch die 5/6-Bewertung des Vormerkungsbescheids vom 10.11.2016 nach [Â§ 44 SGB X](#) überprüfte hatte.

Auch nicht Gegenstand des Verfahrens ist ein Bescheid vom 09.08.2018. Soweit das SG und der Kläger das Schreiben der Beklagten vom 09.08.2018 als Verwaltungsakt i.S.d. [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#) verstanden haben, folgt ihnen der Senat nicht. Denn aus dem Schreiben vom 09.08.2018 (Blatt 11 ff. der SG-Akte) ist nur ersichtlich, dass die Beklagte den Kläger im laufenden Widerspruchsverfahren über die Gründe ihrer Entscheidung vom 07.03.2018 informiert hat. Ein hoheitlicher Regelungscharakter ist dem nicht zu entnehmen. Damit handelt es sich bei dem Schreiben vom 09.08.2018 nicht um einen mit der Anfechtungsklage anfechtbaren Verwaltungsakt, der einem solchen unterstellt mit dem Rentenbescheid vom 10.09.2019 ebenso seine Erledigung gefunden hätte.

Die Berufung ist nicht deshalb begründet, weil das [SG Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) unzutreffend angewendet und ein Urteil ohne Begründung erlassen hätte.

Das Gericht kann gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt. Gegen dieses Vorgehen bestehen weder grundsätzlich (dazu vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Aufl., Â§ 136 RdNr. 7d unter Hinweis auf Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 6 RdNr. 104) noch im konkreten Fall Bedenken. Denn das SG darf sich nur dann nicht auf die Bezugnahme beschränken, wenn die Verwaltung im Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid den Anspruch ohne Angabe von Gründen abgelehnt hat oder die Begründung des Verwaltungsakts bzw. des Widerspruchsbescheids den Mindestanforderungen nicht Rechnung trägt, das Gericht selbst Beweis erhoben hat oder das Gericht zu neuen Tatsachen oder Gesichtspunkten Stellung nehmen muss. Das ist vorliegend aber nicht der Fall, nachdem der Kläger seine Klage auch nicht im Ansatz begründet hatte, er auch keine neuen Unterlagen vorgelegt hatte, und das SG sich mit dem Bescheid vom 10.09.2019 befassen hatte. Im Übrigen liegen auch die Voraussetzungen des [Â§ 159 SGG](#) nicht vor.

Die Berufung des Klägers und seine Klage gegen den Bescheid vom 10.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2019 sind auch im Übrigen unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die von ihm begehrte höhere Altersrente ab 01.11.2019.

Maßgebend für die Berechnung der Rentenhöhe sind die [Â§ 63 ff. SGB VI](#). Die Höhe einer Rente richtet sich danach nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen ([Â§ 63 Abs. 1 SGB VI](#)). Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet; die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt ([Â§ 63 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB VI](#)). Der Kläger ist als Spätaussiedler im Sinne des [Â§ 4](#) des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt, was er durch den Vertriebenenausweis A nachweist; auf ihn finden daher für die Berücksichtigung von in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten die Vorschriften des FRG Anwendung ([Â§ 1 Buchst. a FRG](#)). Die Beklagte hat die hinsichtlich des Umfangs ihrer rentenrechtlichen Berücksichtigung streitigen Zeiten vom 17.08.1972 bis zum 30.09.1974 und vom 02.02.1976 bis zum 09.08.1991 – die Zeit vom 05.10.1974 bis zum 01.02.1976 ist bereits zu 6/6 bewertet –, als Beitragszeiten nach [Â§ 15 FRG](#) anerkannt, was der Senat dem Rentenbescheid vom 10.09.2019 entnimmt, letztlich aber zwischen den Beteiligten nicht streitig ist.

Für in Rumänien zurückgelegte Zeiten im Sinne des [Â§ 15 FRG](#) werden gem. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 FRG](#) (in der hier anzuwendenden, ab 01.01.2002 geltenden Fassung des 4.-Euro-Einführungsgesetzes vom 21.12.2000, BGBl. I S. 1982) Entgeltpunkte in Anwendung von [Â§ 256b Abs. 1 Satz 1](#) erster Halbsatz, Satz 2 und 9 SGB VI ermittelt. Hierzu werden nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 FRG](#) für Zeiten nach dem 31.12.1949 die in Anlage 14 des SGB VI genannten oder nach [Â§ 256b Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) festgestellten Durchschnittsjahresverdienste um 1/5 erhöht. Für Beitragszeiten, die nicht nachgewiesen sind, werden nach [Â§ 22 Abs. 3 FRG](#) die ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 gekürzt. Diese Bestimmung hat die Regelung des [Â§ 19 Abs. 2 FRG](#) (in der vor dem 01.01.1992 geltenden Fassung) abgelöst, wonach für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Zeiten 5/6 als Beitrags- oder Beschäftigungszeiten angerechnet worden waren; diese zeitliche Kürzung ist für Rentenfeststellungen ab 01.01.1992 durch eine wertmäßige Kürzung ersetzt worden. Für die Feststellung zurückgelegter Beitragszeiten genügt es gem. [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 FRG](#), dass sie glaubhaft gemacht werden. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist ([Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 FRG](#)).

Die Bestimmung des [Â§ 22 Abs. 3 FRG](#) macht deutlich, dass Beitragszeiten im Sinne des FRG nur dann zu 6/6 angerechnet werden können, wenn sie nachgewiesen sind. Der Nachweis im Sinne eines Vollbeweises ist regelmäßig erst dann gefordert, wenn für das Vorliegen der behaupteten rechtserheblichen Tatsachen ein derart hoher, an Gewissheit grenzender Grad von Wahrscheinlichkeit spricht, dass sämtliche begründeten Zweifel demgegenüber aus der Sicht eines vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen vollständig zu schweigen haben. Es darf also kein vernünftiger, in den Umständen des Einzelfalles begründeter Zweifel mehr bestehen (ständige Rechtsprechung; vgl. BSG 28.11.1957 – [4 RJ 186/56](#) – BSGE 6, 142; BSG

17.03.1964 â [11/1 RA 216/62](#) â [BSGE 20, 255](#); BSG 09.11.1982 â [11 RA 64/81](#) â juris; ferner LSG Baden-WÃ¼rttemberg 21.06.2012 â [L 7 R 274/07](#) â juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 07.07.2016 â [L 7 R 686/15](#) â juris). Zwar lÃ¤sst es die aus GrÃ¼nden der Abmilderung von BeweisnotstÃ¤nden geschaffene Bestimmung des [Â§ 4 Abs. 1 FRG](#) fÃ¼r die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genÃ¼gen, dass sie glaubhaft gemacht sind. Bei bloÃer Glaubhaftmachung ist eine Vollarrechnung der Beitragszeiten im Herkunftsgebiet indessen nicht mÃ¶glich. Die in [Â§ 22 Abs. 3 FRG](#) vorgesehene BerÃ¼cksichtigung der ermittelten Entgeltpunkte nur zu 5/6 fÃ¼r lediglich glaubhaft gemachte Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten beruht auf der Erfahrungstatsache, dass auch die durchschnittliche Beitragsdichte im Bundesgebiet (nur) diesem Umfang entspricht (vgl. BSG 20.08.1974 â [4 RJ 241/73](#) â [BSGE 38, 80](#) â juris; BSG 05.02.1976 â [11 RA 48/75](#) â [BSGE 41, 163](#) â juris; Bayerisches LSG 25.02.2014 â L 9 R 1048/12 â juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 07.06.2011 â [L 6 R 945/09](#) â juris). Um eine Besserstellung des fremdrentenberechtigten Personenkreises gegenÃ¼ber den in Deutschland rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zu vermeiden, muss daher eine hÃ¶here Beitragsdichte bezÃ¼glich etwaiger Fremdrentenzeiten jeweils im Einzelfall nachgewiesen werden.

Nachgewiesen sind Beitragszeiten in diesem Sinne nicht schon dann, wenn lediglich Anfang und Ende des jeweiligen Zeitraums einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung genau bekannt sind; denn aus dem Nachweis einer ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungszeit ergibt sich nicht zwingend, dass wÃ¤hrend dieser Zeit auch ununterbrochen BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind (vgl. BSG 12.11.1970 â [5 RKn 10/68](#) â juris). Vielmehr muss darÃ¼ber hinausgehend zur Ãberzeugung des Gerichts feststehen, dass Unterbrechungen in der Beitragsentrichtung (z.B. durch krankheitsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit, unbezahlten Urlaub, unentschuldigtes Fehlzeiten, Arbeitslosigkeit usw.) nicht eingetreten sind, mithin im Einzelfall eine den Anteil von 5/6 Ã¼bersteigende hÃ¶here Beitragsdichte erreicht worden ist. Dies kann nach der Rechtsprechung angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung (Adeverinta) vorliegt, die nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber Beginn und Ende der BeschÃ¤ftigungs- bzw. Beitragszeiten enthÃ¤lt, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Arbeitsunterbrechungen etwa durch Krankheit, unentschuldigtes Fehlen, Urlaub oder Arbeitslosigkeit (Bayerisches LSG 22.04.2015 â [L 13 R 148/13](#) â juris). Den dem RentenversicherungstrÃ¤ger vorgelegten Arbeitsbescheinigungen und sonstigen Unterlagen mÃ¼ssen sonach die jeweiligen UnterbrechungszeitrÃ¤ume genau zu entnehmen sein (vgl. BSG 20.08.1974 â [4 RJ 241/73](#) â [BSGE 38, 80](#) â juris; BSG 24.07.1980 â [5 RJ 38/79](#) â juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 07.07.2016, a.a.O.; Bayerisches LSG 22.04.2015 â L 13 R 148/14 â juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 25.02.2014 â L 9 R 1048/12 â juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 21.12.2010 â [L 6 R 342/09](#) â juris; Hessisches LSG 28.03.2008 â [L 5 R 32/07](#) â juris). Fehlen in den Unterlagen dagegen konkrete Angaben Ã¼ber einzelne Fehlzeiten und ist nicht angegeben, aus welchen Quellen diese Angaben entnommen wurden, kann nur eine Anrechnung zu 5/6 erfolgen (Bayerisches LSG 22.04.2015 â [L 13 R 148/13](#) â juris). Eine Adeverinta, die diesen Anforderungen genÃ¼gt, ist dann glaubwÃ¼rdig, wenn sie mit den Angaben des Betroffenen sowie mit den sonstigen vorliegenden Bescheinigungen Ã¼ber das

Arbeitsverhältnis $\frac{1}{4}$ bereinstimmt und in sich widerspruchsfrei ist (Bayerisches LSG 22.04.2015 $\hat{=}$ [L 13 R 148/13](#) $\hat{=}$ juris).

Insoweit ist bei abh $\frac{1}{4}$ ngig Besch $\frac{1}{4}$ ftigten der Wirtschaft auch nicht die Rechtsprechung des BSG zum Nachweis von Beitragszeiten in einer rum $\frac{1}{4}$ nischen LPG (dazu vgl. BSG 21.08.2008 $\hat{=}$ [B 13/4 25/07 R](#) $\hat{=}$ juris; BSG 12.02.2009 $\hat{=}$ [B 5 R 39/06 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 102, 248](#) $\hat{=}$ juris; BSG 19.11.2009 $\hat{=}$ [B 13 R 145/08 R](#) $\hat{=}$ juris; LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 20.06.2013 $\hat{=}$ [L 7 R 1192/12](#) $\hat{=}$ juris) auf den vorliegenden Sachverhalt einer entgeltlichen Besch $\frac{1}{4}$ ftigung aufgrund eines Arbeitsvertrages im Bereich des Maschinenbaus $\frac{1}{4}$ bertragbar, da f $\frac{1}{4}$ r den Kl $\frac{1}{4}$ xger als Arbeitnehmer nicht unabh $\frac{1}{4}$ ngig von Fehlzeiten in Rum $\frac{1}{4}$ nien eine gesetzliche Rentenversicherung als Pflichtversicherung bestand (vgl. dazu LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 17.11.2016 $\hat{=}$ [L 7 R 2582/15](#) $\hat{=}$ juris). Insbesondere bei Unterbrechungen der Arbeit durch Schwangerschaft und Krankheit entfiel die Pflicht zur Lohnzahlung und der Versicherte hatte Anspruch auf Krankengeld aus der rum $\frac{1}{4}$ nischen Sozialversicherung (LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 17.11.2016 $\hat{=}$ [L 7 R 2582/15](#) $\hat{=}$ juris; LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 11.12.2000 $\hat{=}$ [L 9 RJ 2551/98](#) $\hat{=}$ juris; LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 16.06.2015 $\hat{=}$ [L 9 R 4225/11](#) $\hat{=}$ juris; Bayerisches LSG 25.02.2014 $\hat{=}$ [L 6 R 1048/12](#) $\hat{=}$ juris; LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 07.06.2011 $\hat{=}$ [L 6 R 945/09](#) $\hat{=}$ juris; LSG Baden-W $\frac{1}{4}$ rttemberg 21.12.2010 $\hat{=}$ [L 6 R 342/09](#) $\hat{=}$ juris).

Ausgehend von diesen Ma $\frac{1}{4}$ st $\frac{1}{4}$ ben vermochte sich der Senat nicht davon zu $\frac{1}{4}$ berzeugen, dass f $\frac{1}{4}$ r den Kl $\frac{1}{4}$ xger hinsichtlich der vorliegend streitbefangenen Zeiten in Rum $\frac{1}{4}$ nien vom 17.08.1972 bis zum 30.09.1974 und vom 02.02.1976 bis zum 09.08.1991 $\hat{=}$ die Zeit vom 05.10.1974 bis zum 01.02.1976 ist bereits zu 6/6 bewertet $\hat{=}$ ununterbrochen Beitr $\frac{1}{4}$ ge entrichtet worden sind. Mithin hat die Beklagte die von ihr anerkannten Beitragszeiten zu Recht nur als glaubhaft gemacht gewertet. Nach den aktenkundigen Unterlagen steht lediglich fest, dass der Kl $\frac{1}{4}$ xger in Rum $\frac{1}{4}$ nien zu den genannten Zeiten vom 17.08.1972 bis zum 30.09.1974 und vom 02.02.1976 bis zum 09.08.1991 in einem Besch $\frac{1}{4}$ ftigungsverh $\frac{1}{4}$ ltnis gestanden hat und dass er grunds $\frac{1}{4}$ tzlich der Beitragspflicht zur dortigen Rentenversicherung unterfallen ist. Von einer l $\frac{1}{4}$ ckenlosen tats $\frac{1}{4}$ chlichen Beitragsentrichtung w $\frac{1}{4}$ hrend der streitigen Zeiten kann hingegen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgegangen werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Dem nach Ergehen des Widerspruchsbescheids vom 17.10.2018 vorgelegten Arbeitsbuch ("Carnet de Munca", zu unterscheiden von Adeverinta) des Kl $\frac{1}{4}$ xgers kann lediglich entnommen werden, dass er am 17.08.1972 eingestellt worden ist, die Milit $\frac{1}{4}$ rzeit absolviert hat, in der Folgezeit verschiedene Entgelterh $\frac{1}{4}$ hungen erhalten hat und das Arbeitsverh $\frac{1}{4}$ ltnis zum 10.08.1991 beendet worden ist. Dem Arbeitsbuch kann somit allenfalls entnommen werden, dass der Kl $\frac{1}{4}$ xger in der hier streitigen Zeit durchgehend als Arbeiter besch $\frac{1}{4}$ ftigt gewesen ist und grunds $\frac{1}{4}$ tzlich der Beitragspflicht zur rum $\frac{1}{4}$ nischen Rentenversicherung unterlegen hat. Dies schlie $\frac{1}{4}$ t aber nicht aus, dass in diese Zeit auch Zeiten einer Arbeitsunf $\frac{1}{4}$ higkeit oder einer sonstigen Arbeitsunterbrechung gefallen sind, die im rum $\frac{1}{4}$ nischen Sozialversicherungsrecht unabh $\frac{1}{4}$ ngig von einer Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber voll als Besch $\frac{1}{4}$ ftigungszeit anerkannt wurden. Angaben

Über das Vorliegen bzw. Fehlen von Arbeitsunterbrechungen enthält das Arbeitsbuch des Klägers nicht. Der Nachweis einer lückenlosen tatsächlichen Beitragsentrichtung während des gesamten bestätigten Zeitraums kann daher mit den Angaben aus dem Arbeitsbuch vorliegend nicht geführt werden.

Auch die vom Kläger vorgelegten Arbeitsbescheinigungen (Adeverinta) sind nicht geeignet, den Nachweis einer lückenlosen tatsächlichen Beschäftigung und Beitragsentrichtung zu erbringen.

So enthält die Adeverinta Nr. 1638 vom 12.08.2005 Angaben zu den Beschäftigungszeiten vom Januar 1986 bis zum August 1991. Die Adeverinta Nr. 3680 vom 13.08.2004 macht Angaben zu den Beschäftigungszeiten vom August 1972 bis zum Dezember 1985. Dabei wird in beiden Adeverinta darauf hingewiesen, dass diese auf den Originallohnlisten des rumänischen Beschäftigungsbetriebes beruhen. Damit nehmen beide Adeverinta für sich in Anspruch richtig zu sein.

Diese beiden Adeverinta – die Adeverinta 2071 vom 25.08.2017 (Blatt 1 der Beklagtenakte, Teil 1) enthält keine Angaben zu den Arbeits-/Fehltagen – widersprechen jedoch den vom Kläger vorgelegten Kopien der originalen Lohnlisten seines Beschäftigungsbetriebes, wie der Senat feststellt. Denn sie enthalten folgende Angaben zu denselben Zeiten (vgl. zu den Adeverinta Blatt 19, 20 der Beklagtenakte/Versichertenakte bzw. zu den Lohnlisten Blatt 14/20 der Beklagtenakte/Teil 1):

Adeverinta Nr. 1638 und 3680 Lohnlisten bescheinigte Tage tatsächlicher Arbeitsleistung bescheinigte Tage tatsächlicher Arbeitsleistung
Januar 1986 20 23
Februar 1986 25 24
September 1986 25 26
Oktober 1988 27 26
März 1990 22 25
November 1990 0 22

Nachdem die Adeverinta behaupten, auf der Basis der Originallohnunterlagen erstellt worden zu sein, diese aber abweichende Angaben von den Kopien der originalen Lohnlisten enthalten, kann der Senat nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, welcher der Unterlagen Richtigkeit zukommt. Sicher ist aber, dass nicht beide Angaben zugleich stimmen können. So kann der Kläger z.B. im November 1990 nicht gleichzeitig einmal gar nicht und einmal 22 Arbeitstage gearbeitet haben. Der durch einen Rentenberater vertretene Kläger hat auch zu der Frage der Widersprüchlichkeit keine Angaben gemacht, obwohl hierauf bereits im Schreiben vom 09.08.2018 und im Widerspruchsbescheid hingewiesen worden war.

Damit ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass die vorgelegten Adeverinta und die Lohnlisten widersprüchlich sind. Der Widerspruch kann auch nicht aufgeklärt werden. Eine weitere Ermittlung erweist sich als Beweisaufnahme ins Blaue hinein, zu der der Senat nicht verpflichtet ist. In Anbetracht der vorliegenden Unstimmigkeiten und Widersprüche vermochte sich der Senat von einer ununterbrochenen tatsächlichen Beschäftigung und Beitragsentrichtung in den streitbefangenen Zeiträumen nicht zu überzeugen. Der volle Beweis für das Vorliegen lückenloser Beitragszahlungen in der Zeit vom 17.08.1972 bis zum

30.09.1974 und vom 02.02.1976 bis zum 09.08.1991 ist mithin nicht gelungen, denn der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass es nicht zu relevanten Unterbrechungen der Rentenversicherungspflicht und den Beitragszahlungen gekommen ist. Weisen die vorgelegten Adeverinta und Lohnlisten mithin erhebliche MÃ¤ngel und WidersprÃ¼che auch nur hinsichtlich einzelner Monate auf, kann sich der Senat auch nicht davon Ã¼berzeugen, dass die Angaben der Lohnlisten bzw. Adeverinta zu den anderen Monaten stimmen. Damit konnte der Senat keinen Monat der streitigen Zeit als nachgewiesene Beitragszeit zu 6/6 feststellen.

Soweit der KlÃ¤ger darauf hinweist, dass es in RumÃ¤nien keine eigenstÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤ger, wie sie in der Bundesrepublik bekannt sind, gegeben habe, mag das zwar zutreffen, Ã¤ndert am Bestehen einer beitragspflichtigen und beitragsabhÃ¤ngigen Sozialversicherung in RumÃ¤nien in der streitigen Zeit nichts. Denn schon die Adeverinta 2071 vom 25.08.2017 (Blatt 1 der Beklagtenakte, Teil 1) fÃ¼hrt aus, dass der Arbeitgeber BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung abgefÃ¼hrt habe (vgl. dazu die Ãbersetzung auf Blatt 1a der Beklagtenakte, Teil 1). Hat aber der Arbeitgeber eine Beitragszahlung bescheinigt, so kann sich der KlÃ¤ger nicht darauf berufen, eine solche Beitragszahlung habe es in dem System der rumÃ¤nischen Sozialversicherung Ã¼berhaupt nicht gegeben. Vielmehr bestÃ¤tigt die Adeverinta die Rechtsprechung des BSG und der LSG sowie die Ansicht der Beklagten zur Existenz der beitragsabhÃ¤ngigen Sozialversicherung RumÃ¤niens.

Auch soweit der KlÃ¤ger seine Auffassung vortrÃ¤gt, dass in RumÃ¤nien schlampig gearbeitet werde (Blatt 2 der Beklagtenakte, Teil 2), ist gerade dies auch im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigen, was der Senat auch getan hat. Dabei weist der Senat darauf hin, dass der KlÃ¤ger selbst diese Unterlagen beschafft hat und deren formelle und inhaltliche Richtigkeit selbst hÃ¤tte prÃ¼fen kÃ¶nnen, bevor diese der Beklagten bzw. den Gerichten vorgelegt werden.

Damit waren die streitigen ZeitrÃ¤ume nicht bei der Berechnung der Altersrente des KlÃ¤gers mit hÃ¶heren Werten zu berÃ¼cksichtigen; auch andere Fehler der Beklagten, die zu einem hÃ¶heren Altersrentenanspruch des KlÃ¤gers fÃ¼hren, konnte der Senat nicht feststellen â solche wurden auch nicht geltend gemacht.

Damit hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Zeiten als nachgewiesene Beitragszeiten, sodass die Berufung in vollem Umfang zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen war.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Zuletzt verändert am: 23.12.2024